



**Betriebs- und Benutzungsordnung
für die
Abfallentsorgungseinrichtungen
des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Vorbemerkungen

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat die Aufgabe, angelieferte Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus dem gesamten Kreisgebiet zu entsorgen.

Bei Benutzung und Betrieb der Anlagen sind alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht, der aktuellen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, den Planfeststellungen mit Auflagen der beteiligten Behörden, aus den Vorschriften für die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften und Publikationen ergeben (Informationen zur Abfallentsorgung unter www.kreis-nea.de).

Besonderes Augenmerk ist auf Gesundheitsschutz, Hygiene, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung zu legen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung

- der Energie- und Verwertungsanlage (EVA) Dettendorf,
- der Wertstoffhöfe Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Emskirchen, Markt Erlbach, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld, Uehlfeld und Uffenheim,
- der Kompostplätze Scheinfeld, Uffenheim, Markt Erlbach, Illesheim und
- der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Uffenheim.

(2) Sie gilt für alle Anliefernde, Besucherinnen und Besucher, die sich auf einer der unter Absatz 2 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen aufhalten, sowie für das jeweilige Betriebspersonal.

§ 2

Öffnungszeiten

Es gelten die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen, welche im Internet unter www.kreis-nea.de und durch Aushang vor Ort bekanntgegeben werden.

Gesonderte bzw. ergänzende Regelungen für einzelne abfallwirtschaftliche Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 3

Anlieferung

- (1) Anliefernde sowie Besucherinnen und Besucher haben sich bei dem jeweils verantwortlichen Betriebspersonal an- und wieder abzumelden und auf Verlangen des Personals auszuweisen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind nach vorheriger Kontrolle durch das Betriebspersonal den zugewiesenen Anlagenbereichen zuzuführen. Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Annahme, entscheidet das verantwortliche Betriebspersonal in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft über die weitere Vorgehensweise. Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt grundsätzlich selbstständig durch die Anliefernden. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten der Anliefernden.
- (3) Die Anliefernden haben dem verantwortlichen Betriebspersonal auf Nachfrage anzugeben:
 - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs,
 - Ladefähigkeit des Fahrzeugs und Anhängers (Nutzlast),
 - Art und Zusammensetzung des Abfalls,
 - die Herkunftsgemeinde der Abfälle bzw. Name und Anschrift der Anlieferfirma und der zahlungspflichtigen Person,
 - Name und Anschrift der Abfall erzeugenden Person,
 - Nummer des Entsorgungsnachweises,
 - Abfalldeklaration und
 - Auftragsnummer.
- (4) Auf den jeweiligen Anlageteilen dürfen grundsätzlich nur die gemäß behördlichem Genehmigungsbescheid zulässigen Abfälle nach dem gültigen Abfallverzeichnis angenommen werden.
- (5) Zur Ablagerung auf den Deponieabschnitten müssen die Abfälle die Zuordnungswerte der Deponieklassen entsprechend dem Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) einhalten. Vor erstmaliger Anlieferung zur Ablagerung vorgesehener Abfälle ist die grundlegende Charakterisierung (Formblatt abrufbar unter www.kreis-nea.de oder Ausgabe vor Ort) ggf. mit zugehörigen Analyseberichten gem. § 8 DepV vorzulegen.

- (6) Asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfasern (siehe hierzu Abfall-ABC unter www.kreis-nea.de) müssen staubdicht verpackt in Paketen mit max. 1 t Gewicht von Abladefahrzeugen problemlos aufnehmbar (auf geeigneten Paletten) angeliefert werden. Zur thermischen Behandlung werden nur feste und brennbare Stoffe entgegengenommen. Die Größe dieser zu beseitigenden Abfälle (Einzelstücke) darf die Kantenlänge 1,0 x 0,7 x 0,35 m nicht überschreiten (Informationen zu aktuellen Anlieferungsbedingungen unter www.zvaws.de).
- (7) Im Deponiebereich sind Anliefer- und Abholerfahrzeuge bei Einfahrt und sofort nach dem Entleeren bzw. Beladen, sofern nicht nur eine Einfachwägung erfolgt, zu wiegen. Die Abrechnung erfolgt nach Gewicht. Kleinmengen werden pauschal nach Volumen abgerechnet.
- (8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen mit der Annahme die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über. Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaft nicht angenommen werden dürfen, bleiben im Besitz der Anliefernden.

§ 4

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung (abrufbar unter www.kreis-nea.de) erhoben. Für nicht von der Gebührensatzung erfasste Abfälle und Wertstoffe finden die jeweils geltenden Regelungen zur Entgelterhebung Anwendung. Die Anliefernden erhalten hierzu einen Beleg.
- (2) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Anliefernden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Erklärung der Abfall erzeugenden oder Auftrag gebenden Person und der Zustimmung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Hierzu sind folgende Zahlungsweisen zu beachten:

Einrichtung	Beträge unter 20 €	Beträge über 20 €
EVA – Deponiebereich	bar Kartenzahlung geplant	Rechnungstellung möglich
EVA-Wertstoffzentrum	bar Kartenzahlung	bar Kartenzahlung
Wertstoffhöfe	bar	bar
Kompostplätze	bar	Rechnungstellung möglich

- (3) Mit der Anlieferung erklären sich die abfallerzeugenden Personen bzw. Befördernden mit der/dem jeweils festgesetzten Gebühr/Entgelt einverstanden.

Die Anlieferenden sind zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. dem Barzahlungsbeleg verpflichtet. Mit ihrer Unterschrift erkennen die Anliefernden die Benutzungsbedingungen sowie die festgesetzte Benutzungsgebühr bzw. das Benutzungsentgelt an und bestätigen die Richtigkeit der Rechnungsadresse. Andernfalls kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Den Anweisungen der Betriebsleitung und des Personals sind Folge zu leisten.
- (2) In unlösbaren Konfliktsituationen kann durch das Betriebspersonal, unter Hinzuziehung eines weiteren Mitarbeitenden, ein Platzverweis ausgesprochen werden. Über weitere Konsequenzen entscheiden die in § 2 der Hausordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim genannten Personen, die von der Sachgebietsleitung eingebunden werden.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Betriebsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beseitigt werden. Wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten und die Pflichtigen nicht sofort erreichbar sind, kann auf eine vorherige Androhung mit Fristsetzung verzichtet werden.

Die Anzeige und Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen das Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 6

Verkehrsregelung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen.
- (3) Darüber hinaus gilt auf den Abfallentsorgungseinrichtungen generell Schrittgeschwindigkeit. Die Verkehrs- und Hinweisschilder bzw. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
- (4) Bei Containerwechseln und Lade- sowie sämtlichen maschinellen Arbeiten ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.

§ 7

Verhalten

- (1) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände der Abfallentsorgungseinrichtungen strikt verboten.
- (3) Auf dem gesamten Gelände besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in von der Betriebsleitung festgelegten abgegrenzten Bereichen das Rauchen gestattet werden.
- (4) Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
- (5) Der Aufenthalt im Anlagenbereich ist nur zum Zwecke der Anlieferung von Abfällen oder Abholung von Kompost und Erdenprodukten sowie anderen Abfällen zur Verwertung oder auf besondere Anweisung hin gestattet.
- (6) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich auf den Abfallentsorgungseinrichtungen nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person aufhalten. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
- (7) Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anliefererbereiches ist ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Betriebspersonals nicht gestattet.

- (8) Die Sozialräume dienen dem Anlagenpersonal und den Bediensteten der Vertragsfirmen als Aufenthaltsraum während der Arbeitspausen. Besucherinnen und Besuchern ist der Aufenthalt nur auf besondere Anweisung des verantwortlichen Betriebspersonals gestattet.
- (9) Das Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen in den Anlagenbereichen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebsleitung gestattet.

§ 8

Haftung

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung.
- (2) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften die Abfall erzeugenden und Auftrag gebenden Personen sowie die Anliefernden gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte haften nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (5) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen und personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (6) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch außenstehende dritte Personen verursacht werden.
- (7) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.

- (8) Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Betriebs- und Benutzungsordnung außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 24.11.2021

Landratsamt

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß

Landrat

gez.